

---

## Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten

---

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der PKSH am 18. Dezember 2023**

<b>Richtlinie</b>	<b>Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)</b>
<p><b>1. Präambel</b></p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der WBO PT.</p>	
<p><b>2. Zulassung (§ 12 Abs. 1 WBO PT)</b></p> <p>Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß § 33 Abs. 2 Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie sollen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>	

<p><b>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</b></p> <p>Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der WBO PT können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 WBO PT zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der Ordnung aufgeführt ist.</p>
<p><b>4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 12 Abs. 3 WBO PT)</b></p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der WBO PT zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung.</li><li>• Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen, Rehabilitand*innen, Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung) durch Psychotherapeut*innen behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird.</li></ul>	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• zur Anzahl behandelter Patient*innen, Rehabilitand*innen, Leistungsspektrum, Personalausstattung), ggf. mit Belegen</li><li>• zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW)</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"><li>• die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung.</li> <li>• Gegebenenfalls Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung.</li> <li>• Berücksichtigung der Belange von PtW mit Behinderungen.</li> <li>• Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals.</li></ul>	<p>Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)</p> <p>Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, um angemessenen Arbeitsbedingungen für PtW mit Behinderungen herzustellen. Dies wird pauschal abgefragt.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.</p>
--	---



<p>hierzu befugter Psychotherapeut*innen.</p> <p>Die Befugte* ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>	
<p><b>6. Antragsverfahren (§ 12 Abs. 6 WBO PT)</b></p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der Vertretungsberechtigten* des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. 4. und 5.)</p>
<p><b>7. Befristung (§ 12 Abs. 2 WBO PT)</b></p> <p>Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen.</p> <p>Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</p>

<p><b>8. Vereinbarungen (§ 12 Abs. 4 WBO PT)</b></p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach § 12 Abs. 3 WBO PT nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten, Qualitätsmanagement, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision</p>
<p><b>9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO PT)</b></p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 12 Abs. 4 und 5 WBO PT bleiben unberührt.</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Abs. 1 der WBO PT.</p> <p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der PtW und den Kooperationspartnern (Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 14 Abs. 2 der WBO PT, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO PT zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt?</li><li>- Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden?</li></ul>

<p>Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach § 14 Abs. 1 WBO PT für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p>	<p>Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der WBO PT eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit).</p>
<p><b>10. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 9. Januar 2024 in Kraft.</p>	